



Resolution 2530 (2020)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 29. Juni 2020**

Der Sicherheitsrat,

besorgt *feststellend*, dass die Situation im Nahen Osten angespannt ist, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 20. März 2020 (S/2020/219) und 8. Juni 2020 (S/2020/506) über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

betonend, dass beide Parteien die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens von 1974 zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien einhalten und sich streng an die Waffenruhe halten müssen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die laufenden militärischen Aktivitäten gleichviel welcher Akteure in der Pufferzone nach wie vor potenziell die Spannungen zwischen Israel und der Arabischen Republik Syrien verschärfen, die Waffenruhe zwischen den beiden Ländern gefährden und ein Risiko für die örtliche Zivilbevölkerung und das Personal der Vereinten Nationen vor Ort darstellen,

mit dem Ausdruck seines Dankes in dieser Hinsicht an die UNDOF für die Verbindungsarbeit, die sie leistet, um zu verhindern, dass die Situation über die Feuerstellungslinie hinweg eskaliert,

mit dem Ausdruck seiner Beunruhigung darüber, dass mit der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien der Konflikt zu einem Flächenbrand in der Region zu werden droht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Lage im Einsatzgebiet der UNDOF, einschließlich der Feststellungen bezüglich des Abfeuerns von Waffen über die Feuerstellungslinie hinweg sowie anhaltender militärischer Aktivitäten auf der Bravo-Seite der Pufferzone, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass sich in der Pufferzone keine Militärkräfte, kein militärisches Gerät und kein Personal außer denen der UNDOF befinden sollen,



mit der Aufforderung an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im ganzen Land, einschließlich im Einsatzgebiet der UNDOF, einzustellen und das humanitäre Völkerrecht zu achten,

feststellend, dass nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, explosive Kampfmittelrückstände und Minen eine erhebliche Gefahr für das Personal der Vereinten Nationen im Einsatzgebiet der UNDOF darstellen, und in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit der Durchführung von Minenräumoperationen unter strikter Einhaltung des Truppenentflechtungsabkommens von 1974,

seine Bereitschaft *bekräftigend*, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu erwägen, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) oder die Al-Nusra-Front (auch bekannt als Jabhat Fatah al-Sham o -Sham) unterstützen, einschließlich derjenigen, die ISIL oder die Al-Nusra-Front und alle anderen auf der ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsliste geführten, mit ISIL und Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen finanzieren oder bewaffnen, für sie planen oder anwerben, einschließlich derjenigen, die sich an Angriffen auf Friedenssicherungskräfte der UNDOF beteiligen oder diese Angriffe anderweitig unterstützen,

in der Erkenntnis, dass Anstrengungen zur flexiblen Anpassung der Kräfteaufstellung der UNDOF unternommen werden müssen, um die Sicherheitsrisiken für das Personal der UNDOF während der weiteren Erfüllung des Mandats der UNDOF möglichst weitgehend zu verringern, und gleichzeitig unterstreichend, dass letztlich das Ziel verfolgt wird, dass die Friedenssicherungskräfte so bald wie praktisch möglich in das Einsatzgebiet der UNDOF zurückkehren,

betonend, wie wichtig es ist, dass dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern die Berichte und Informationen über die Rückverlegungskonfiguration der UNDOF zugänglich sind, und *bekräftigend*, dass diese Informationen dem Sicherheitsrat bei der Eva-

Auslieferung der Ausrüstung der UNDOF und der vorübergehenden Nutzung alternativer Ein- und Abgangshäfen, soweit erforderlich, um eine sichere Truppenrotation und die weitere Versorgung zu gewährleisten, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Aktionen, die die UNDOF an der Erfüllung ihres Mandats hindern, umgehend Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Parteien *auf*, alle erforderliche Unterstützung bereitzustellen, damit die UNDOF die Übergangsstelle Quneitra entsprechend den festgelegten Verfahren in vollem Umfang nutzen kann, und die aufgrund von COVID-19 bestehenden Einschränkungen aufzuheben, sobald es die sanitären Bedingungen erlauben, damit die UNDOF ihre Tätigkeit auf der Bravo-Seite verstärken und so ihr Mandat wirksam und effizient erfüllen kann;

8. *ersucht* die UNDOF, im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen, sowie die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Parteien, im Einklang mit Resolution 2518 (2020) alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit und Gesundheit des gesamten Personals der UNDOF zu schützen, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;

9. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der UNDOF zur Festigung ihrer Präsenz und zur Intensivierung ihrer Tätigkeit in der Pufferzone, insbesondere die Absicht der Mission, sofern es die Bedingungen nach ihrem Ermessen zulassen, die Überprüfungen in der Zone eingeschränkter Stationierung auf der Bravo-Seite wiederaufzunehmen, sowie die Kooperation der Parteien bei der Erleichterung dieser Rückkehr, zusammen mit den fortgesetzten Bemühungen zur Planung einer raschen Rückkehr der UNDOF in die Pufferzone, einschließlich der Bereitstellung eines ausreichenden Schutzes der Truppe, auf der Grundlage einer fortlaufenden Bewertung der Sicherheitslage in dem Gebiet;

10. *unterstreicht*, wie wichtig Fortschritte beim Einsatz geeigneter Technologie sind, darunter Kapazitäten zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen und ein Sensor- und Warnsystem, sowie Fortschritte bei der Deckung des Bedarfs an Zivilpersonal, um nach angemessenen Konsultationen mit den Parteien den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Ausrüstung der UNDOF zu gewährleisten, und *nimmt* in dieser Hinsicht *zur Kenntnis*, dass der Vorschlag des Generalsekretärs für derartige Technologien den Parteien zur Zustimmung vorgelegt wurde;

11. *ermutigt* die Parteien des Truppenentflechtungsabkommens zu einem konstruktiven Austausch, um unter Berücksichtigung der bestehenden Abkommen mit der UNDOF

definierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution [2436 \(2018\)](#) beschrieben, auf die UNDOF anzuwenden, *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln, und *ersucht* den Generalsekretär und die